

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 28 (1981)
Heft: 11-12

Artikel: Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebotes
Autor: Neuenschwander, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Titelbild Zeitschrift 9/81

H. U. Moser, Kantonsinstruktor
Reinach BL, und Mitglied des
Zentralvorstandes SZSV

Ich habe mit Interesse die September-Ausgabe Ihrer Zeitschrift studiert und viele interessante Beiträge gefunden. Was mich als langjähriger Instruktor des PBD jedoch stört, ist das Titelbild. Es vermittelt einen

falschen Eindruck insofern, als man glauben könnte, beim Verschieben von Einsatzmaterial des PBD müssten Schlauchhaspeln von Hand getragen werden. Dies ist aber eindeutig nicht der Fall, weil hierfür geeignete Hilfsmittel in Form von Anhängerwagen mit Schlauchhaspelgestellen zur Verfügung stehen. Wir sollten alles vermeiden, was für Unbeteiligte den Eindruck erwecken könnte, dass den Leuten, speziell im

PBD, Arbeiten zugemutet werden, welche in den Übungen nicht auch von ZS-Pflichtigen gemacht werden können, welche gewisse gesundheitliche Probleme haben.

Was das Teilstück auf den Betonplatten bei dieser Materialverschiebung zu suchen hat, ist auch nicht erklärlich. Ich bin der Auffassung, dass man nur Fotomaterial verwenden sollte, das auch einer kritischen Beurteilung standhält.

Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebotes

Hans Neuenschwander, Sargans

Entgegen meiner sonstigen Gewohnheit habe ich mich heute mit der von meiner Frau abonnierten Zeitschrift Nr. 7/8 81 eingehender befasst und bin dabei auch auf die Publikation «Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebotes» aufmerksam geworden.

Mit meiner Frau, einer langjährigen,

freiwilligen Instruktorin im Zivilschutz habe ich alsdann diese Angelegenheit diskutiert. Ich war seinerzeit von Amtes wegen in der Kommission, welche das Zivilschutzgesetz in erster Fassung durchberaten hat, und so sind mir die ursprünglichen Ideen noch in Erinnerung geblieben.

1. Ohne Zweifel wurde da einem Missliebigen «eins ans Bein gehauen». Ob zu Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt. Figuranten rekrutierte man in unseren Gegenden (St.Gallen) in der Regel aus Freiwilligen, von Pfadis u. a. m.
2. Es kam zur unvermeidbaren «Kraftprobe». Ob dann die Juristen diese menschlich verständlichen Machenschaften bis ins BG decken oder glaubten decken zu müssen, ist mindestens diskutierbar. Das BG ist weder allwissend noch unfehlbar und hat schon viele seiner Entscheide später umstossen müssen, weil unhaltbar.
3. Bezeichnend ist aber, wieviel Raum dieser Sache in Ihrer Zeitschrift gewidmet wird und dass das BZS geradezu eifrig nachdoppelt. Eine Notiz von höchstens einer Drittelseite pro Sprache wäre angemessen

gewesen, dazu auch einen entsprechenden Kommentar.

Mit der Peitsche lassen sich solche Einstellungen um den Zivilschutz auf die Dauer nicht vertreiben, und in diesem Falle wurde methodisch die Peitsche verwendet. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ich habe nahezu 1500 Tage Militärdienst geleistet... Bewusst wollten wir den Zivilschutz nicht dem Militär unterstellen.

Der Zivilschutz hat viel Motivation und «Goodwill» nötig, und solches schafft man absolut nicht mit dem Breitschlagen derartiger «erfolgreicher Mätzchen».

Offenbar haben noch nicht alle verantwortlichen Funktionäre begriffen, worauf es ankommt, sonst lägen die Akzente nicht derart stur gesetzgebunden und würden solche bedauerlichen Vorkommnisse nicht derart rechthaberisch deklamiert.

Damit werden nur eine unbestimmte Zahl anderer Funktionäre ermuntert, das gleiche zu tun. Auf das Bundesgericht aber ist, wie erwähnt, kein Verlass, eher auf ein gewisses Einfühlungsvermögen und den so oft verkettelten, gesunden Menschenverstand.

Mobiliar
für
Zivilschutzanlagen
Militärunterkünfte
Beratung – Planung – Ausführung
H. NEUKOM AG
8340 Hinwil-Hadlikon ZH
Telefon 01 937 26 91



Tatsächlich... Sie haben noch keine Blockpläne! Dann sollten Sie aber ganz schnell mit uns in Verbindung treten und Herrn Bernhard verlangen, denn wir bringen alle Voraussetzungen mit, damit Sie vorschriftsgemässe, saubere und Ihren Wünschen entsprechende Pläne innerhalb der erwünschten Frist zur Verfügung haben. Dazu erst noch preisgünstig. Rufen Sie uns an; wir besuchen Sie sofort und beraten Sie unverbindlich, fachgemäss und kompetent. Wir haben in der Herstellung von Zivilschutzplänen die grösste Erfahrung.

Aerni-Leuch AG, Abteilung Repro
Zieglerstrasse 34, 3000 Bern 14
Telefon 031 53 93 81

Effectivement... vous n'avez pas encore de plan d'attribution. Vous devriez alors très rapidement vous mettre en relation avec nous et demander M. Bernhard, car nous vous apportons toutes les conditions préalables à la réalisation de vos plans, exactement selon vos vœux, de manière précise et propre, et cela dans les délais désirés. Et, en plus, à des conditions avantageuses. Appelez-nous! Nous vous rendrons visite immédiatement et vous conseillerons sans engagement de votre part, de manière professionnelle et compétente.

Aerni-Leuch SA, Dépt Repro
Zieglerstrasse 34, 3000 Berne 14
téléphone 031 53 93 81